

Bischöfliches Generalvikariat · Domhof 18-21 · 31134 Hildesheim

- Persönlich / vertraulich -
Herrn / Frau
Anschrift

30.05.2023

Ihre Meldung beim Bistum Hildesheim vom

Bitte gegebenenfalls eine Vertrauensperson hinzuziehen

Sehr geehrte/r,

wir möchten Sie als Betroffene/n von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche darüber informieren, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, Fälle von sexuellem Missbrauch an die gesetzliche Unfallversicherung zu melden, falls es Anhaltspunkte gibt, dass möglicherweise ein Versicherungsfall vorliegen könnte. Auch wenn es Ihnen zunächst befremdlich erscheinen mag, so bitten wir Sie, dennoch den versicherungstechnischen Sachverhalt so zu verstehen: Genau wie bei einem Unfall einer Person Leid mit Folgen widerfährt, so ist es auch bei angetaner sexualisierter Gewalt mit ihren Folgen.

Es gibt begründete Hinweise, dass Ihnen aufgrund des erlittenen sexuellen Missbrauchs Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen könnten. Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer Beschäftigung für die Kirche oder deren Einrichtungen kann ein Versicherungsfall im Sinne des § 8 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) sein. Ob Ihnen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen, prüft der jeweils zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger.

Wir möchten Sie als Betroffene/n umfassend informieren. Aus diesem Grund erhalten Sie im Folgenden Hinweise– wie das Prüfverfahren bei der gesetzlichen Unfallversicherung abläuft. Die Hinweise wurden von uns mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) abgestimmt.

Hinweise zum Prüfverfahren:

1. Die katholische / evangelische Kirche ist grundsätzlich verpflichtet, Arbeitsunfälle an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Diese Meldungen umfassen immer eine kurze Sachverhaltsdarstellung (wer ist betroffen, wann und wo haben die Taten stattgefunden). Aufgrund der Betroffenheit von sexualisierter Gewalt können Sie aber selbst entscheiden, ob eine Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger erfolgen soll. Sollten Sie daher **keine Meldung** an den Unfallversicherungsträger wünschen, können Sie dieser widersprechen (zur Einlegung des Widerspruchs siehe unten).

2. Nach der Meldung durch die Kirche ist es Aufgabe des Unfallversicherungsträgers, Ihren Fall dahingehend zu prüfen, ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestanden hat. Eine solche Prüfung bedingt auch Fragen zum Geschehen und zu den gesundheitlichen Folgen des sexuellen Missbrauchs. Hierfür wird der zuständige Unfallversicherungsträger mit Ihnen klären, ob noch Angaben zum Geschehen fehlen oder Unterlagen, zum Beispiel zu eventuellen kirchlichen bzw. Straf- oder Anerkennungsverfahren, oder ob psychotherapeutische/ medizinische Gutachten vorhanden sind.

Weitere Hinweise zum Verfahren bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) finden Sie auf der Webseite der VBG unter www.vbg.de/missbrauch



Sie erhalten ein Muster des Meldeformulars, welches wir an den zuständigen Unfallversicherungsträger senden würden, vorab zu Ihrer Kenntnis. *Dies dient Ihrer Information, welche Daten weitergegeben würden. Sie brauchen dieses Formular nicht selbst auszufüllen.*

Sofern Sie **keine Meldung** hinsichtlich des von Ihnen erlittenen Unrechts/Leids durch das Bistum an die Unfallversicherung wünschen, können Sie dieser widersprechen.

Eine Meldung an die Unfallversicherung erfolgt nur dann nicht, wenn Ihr ausdrücklicher Widerspruch bis zum
... [Fristende]
bei uns eingeht.

Sie können den Widerspruch formlos unter Angabe Ihres Namens an folgende Adresse senden:
Bischöfliches Generalvikariat
Stabsabteilung Prävention, Intervention und Aufarbeitung
Frau Sophia Brauers
Postfach 100263
31134 Hildesheim

Wenn kein Widerspruch eingeht, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir werden Ihren Fall aufgrund unserer gesetzlichen Verpflichtung nach Ablauf der Frist an die Unfallversicherung melden.

Es bleibt Ihnen selbstverständlich jederzeit unbenommen, Ihren Widerspruch zu einem späteren Zeitpunkt zurückzunehmen oder sich auch selbst bei einem Unfallversicherungsträger zu melden.

Sobald die Meldung erfolgt ist, muss der Unfallversicherungsträger den Sachverhalt von Gesetzes wegen prüfen und darf die dazu notwendigen Daten speichern und verarbeiten; unter Beachtung des Datenschutzes werden ggf. auch Daten mit anderen Sozialversicherungsträgern ausgetauscht. Sofern uns weitere Informationen vorliegen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles relevant sind, fügen wir diese der Meldung an den Unfallversicherungsträger bei. Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie unsicher sind, welche Informationen vorliegen und durch uns weitergegeben würden. Sollten ggf. weitere Informationen fehlen, wird der Unfallversicherungsträger dies mit Ihnen klären. Nach erfolgter Meldung erhalten Sie eine Kopie des Meldeformulars zu Ihrer Information.

Dieses Schreiben ist ausschließlich für die empfangsberechtigte Person bestimmt und vertraulich zu behandeln.

Bei Fragen oder weiterem Klärungsbedarf wenden Sie sich gerne auch an die zuständige Kollegin Sophia Brauers unter 05121 307-175 oder sophia.brauers@bistum-hildesheim.de. Sie erreichen Frau Brauers grundsätzlich am Montag und Dienstag.
Sie können sich für weitere Hilfe und Unterstützung auch an den Betroffenenrat Nord oder die Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim wenden.

Mit freundlichem Gruß

Martin Richter
Leiter der Stabsabteilung
Prävention, Intervention und Aufarbeitung